

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 41) Gesetz,

Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend;

vom 15ten Mai 1851.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

sehen Uns bewogen, nachträglich zu dem Ablösungsgesetze vom 17ten März 1832, sowie zu den Gesetzen **A, B** und **C** vom 21sten Juli 1846, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

I.

Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 1. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hat für immer aufgehört, und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind aufgehoben.

§ 2. Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben kommen, insoweit nicht nachstehend §§ 3, 4 und 5 ein Anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind, oder auf Grundstücken haften, in Wegfall. Es bewendet daher, soviel insonderheit die Verbindlichkeit zur Uebertragung der Untersuchungskosten anlangt, zur Zeit noch bei der Bestimmung § 26 des Gesetzes vom 23ten November 1848.

§ 3. In Betreff der in den Gesetzen vom 21sten Juli 1846 sub **A** und **B** § 10 und resp. § 5 erwähnten Rechte bewendet es bei den Bestimmungen dieser Gesetze mit Ausnahme des § 14 des Gesetzes **A**.

§ 4. Als nach §§ 1 und 2 in Wegfall kommende Rechte sind folgende anzusehen:

a) Alle Leistungen und Abgaben der Unangeseffenen an die Gutsherren als solche, mithin auch die § 297 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 erwähnten, sowie diejenigen



Geldabgaben, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Dienste der Unangeseffenen getreten sind.

b) Alle nicht als Reallasten auf Grundstücken haftende, theils zu gewissen, regelmäßig wiederkehrenden Terminen, theils bei bestimmten, besondern Anlässen, fällige Leistungen ganzer Gemeinden oder Körperschaften gegen ihre Gutsherrn als solche, und daher insonderheit auch die Abentrichtungen der Innungen und ihrer einzelnen Mitglieder, sowie ihrer Gesellen und Lehrlinge, mit Einschluß derjenigen Leistungen dieser Art, welche bisher an die Gemeindecasse zu entrichten waren, insoweit sie nicht als Gemeindeabgaben anzusehen sind.

c) Alle Leistungen bei Familienereignissen, z. B. Hochzeiten, Kindtaufen, Todesfällen in der Familie des Gutsherrn oder der bisherigen Gutsunterthanen.

d) Das gutsherrliche Recht, einzelne Stücke aus Nachlässen, Antheile der Letztern oder bestimmte Abentrichtungen aus denselben zu fordern.

Uebrigens kommen die unter c und d genannten Abentrichtungen und Leistungen auch dann in Wegfall, wenn die Verbindlichkeit dazu als Reallast anerkannt worden sein sollte.

e) Das Recht der Gutsherrn, Zertrennungen oder Behauungen von Grundstücken mit Gebäuden zu widersprechen und für die Erlaubniß dazu eine Leistung zu fordern, oder überhaupt bei diesen oder andern Anlässen Grundstücke mit neuen Abgaben und Leistungen zu belegen.

Es wird daher die dem entgegenstehende Bestimmung des Ablösungsgesetzes § 16 und zwar dergestalt aufgehoben, daß neuerbaute Häuser auch zu Gunsten der politischen, der Kirchen- oder Schulgemeinden, oder der Geistlichen und Schullehrer nicht weiter mit Befugnißabgaben, wenn dieß auch am Orte bisher gewöhnlich gewesen sein sollte, belegt werden dürfen.

Bereits als Reallasten auf Grundstücken haftende Abentrichtungen und Leistungen der unter e gedachten Art unterliegen der Ablösung.

f) Alle bisherige, wenn auch auf besonderen Titeln des öffentlichen oder des Privatrechts beruhende Leistungen und Abgaben an die Gutsherrn wegen irgend einer Art des Gewerbsbetriebs, insofern sie nicht als Reallasten auf Grundstücken haften.

§ 5. Die § 4 unter a bis f ausdrücklich genannten Rechte kommen ausnahmsweise (§ 2) auch dann, wenn sie sich als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei ansehen lassen, schon von Publication dieses Gesetzes an in Wegfall.

§ 6. Bis zum Eintritte der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbleibt den Guts- und Gerichtsherrschaften jede bisherige Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit auch das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder Privatrechts beruhende Recht, zu irgend einer Art des Gewerbsbetriebs, mit Einschluß gewerblicher Bauunternehmen, persönliche oder Real-Berechtigungen zu erteilen.

Es hat daher auch bis dahin bei dem ihnen in Gemäßheit § 3 des Generals vom 2ten Mai 1811, sowie § 3 des Oberamtspatents vom 12ten August 1812 zustehenden Rechte, zu An-

legung von Mühlen unter ihrer Jurisdiction Concession zu ertheilen, mit Einschluß derselben Berechtigung des Staatsfiscus, sein Bewenden.

§ 7. Mit welchem Zeitpunkte die in § 4 unter b und f genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen, wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

§ 8. Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, wird den Berechtigten eine Entschädigung aus Staatscassen gewährt. Sie besteht in dem fünfzehnfachen Betrage des zu ermittelnden durchschnittlichen Ertrags derselben in den letzten zehn Jahren vom 31sten December 1848 an zurückgerechnet. Insofern jedoch der Gesamtbetrag dieser Entschädigungen die Summe von Fünfhunderttausend Thalern übersteigen sollte, hat sich jeder zu Entschädigende eine verhältnismäßige Kürzung gefallen zu lassen.

Ohne Entschädigung fallen nur diejenigen Befugnisse und resp. Leistungen weg, deren Zweck sich mit dem Wegfalle der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei erledigt, sowie die in § 27 des Gesetzes vom 23sten November 1848 bis zu den Worten:

„auf den Staatsfiscus über.“

erwähnten.

§ 9. Alle diejenigen Verbindlichkeiten der Guts- und Gerichtsherrn, welche als Gegenleistungen für ihre nach den vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommenen bisherigen Berechtigungen anzusehen sind, kommen, soweit sie nicht bei der Seiten des Staats zu gewährenden Entschädigung in Gegenrechnung zu bringen sind, unentgeltlich in Wegfall.

II.

Abzulösende Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 10. Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze vom 17ten März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen § 52 unter a, b und d genannten Lasten und Abgaben, ingleichen aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind.

§ 11. Ablösbar sind daher auch Erbpachtzinsen (Erbpachtscanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodificationscanons, Canons für Lehnsyardone und sonstige lehnherrliche Begnadigungen.

§ 12. Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§ 77 und 82 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 in einen bloßen Grundzins verwandelten Erbpachts-



canons oder Erbzinnes muß die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinnsqualität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtscanons um fünf, des Erbzinnes um drei Procent, verbunden werden.

Auf die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinnsqualität anzutragen, soll von nun an nicht mehr bloß dem Erbpachter und dem Erbzinnsmann, sondern auch dem Erbverpachter und dem Erbzinsherrn freistehen.

§ 13. Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturaloblasten getreten, oder, behufs der Ablösung einer Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Geldleistungen irgend einer Art, als feste und fortlaufende Renten auf Grundstücke übernommen worden sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturaloblasten oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall gebracht, oder über deren Ablösung den Berechtigten oder den Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind; dagegen kommen in jedem Falle solche Geldgefälle, welche an die Stelle der zu Zwecken der Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 8 am Ende) zu entrichten gewesenen Natural- und Geldleistungen getreten sind, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst unentgeltlich in Wegfall, auch selbst dann, wenn die desfallsige Verbindlichkeit auf Grundstücken haftet.

§ 14. Rücksichtlich der Befreiung des Grundbesitzes von den, anstatt ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten darauf übernommenen Geldgefällen ist zu unterscheiden zwischen

- a) denjenigen, welche als Ablösungsrenten nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf Grundstücke gelegt und auf die Landrentenbank überwiesen und bereits wirklich übernommen worden sind;

wegen dieser bewendet es bei den Bestimmungen des Landrentenbankgesetzes vom 17ten März 1832, § 8 fg. und der Verordnung vom 9ten März 1837, § 12 fg., wonach sie lediglich durch Erlegung ihres fünf und zwanzigfachen Betrags in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, wiewohl unter Anrechnung des der inmittels vorgeschrittenen Amortisation halber stattfindenden Abzugs, vermindert oder getilgt werden können; —

- b) denjenigen, welche zwar durch, nach den seit dem Jahre 1832 erlassenen Ablösungsgesetzen abgeschlossene Verträge als Ablösungsrenten übernommen, aber innerhalb der deshalb bestimmt gewesenen Frist auf die Landrentenbank, ungeachtet sie darauf überweisbar waren, nicht wirklich überwiesen worden sind; —

derartige Ablösungsrenten sollen, wie hiermit bestimmt wird, der deshalb eingetretenen Fristversummisse ungeachtet, bis zu dem § 21 dieses Gesetzes bestimmten

Schlüsse der Landrentenbank auf diese annoch überwiesen werden können und von derselben übernommen werden; jedoch hat der Berechtigte solchenfalls seine Befriedigung nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen; —

und endlich

c) denjenigen Geldgefällen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen oder Naturalablasten getreten, oder auch für irgend eine Art von Geldleistungen als feste und fortlaufende Renten übernommen worden sind (vergl. § 13);

dergleichen Geldgefälle gehören unter diejenigen, auf welche die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden sind.

§ 15. Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 § 52 unter e und die hierauf bezüglichen in § 2 des Gesetzes B vom 21sten Juli 1846, daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach in Voraus bestimmten Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

§ 16. Vielmehr sollen alle solche als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen dem Grundbesitze gleich zu achtenden Berechtigungen (§§ 14 und 29 des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend) haftende Geldgefälle, insoweit sie nicht unentgeltlich oder gegen Entschädigung Seiten des Staats in Wegfall kommen, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl der Berechtigten, als der Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

§ 17. Insoweit nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, steht rückfichtlich aller §§ 10, 11 und 16 bezeichneten Geldabentrichtungen, es möge nun von dem Berechtigten oder von dem Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu,

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl,

1) durch Erlegung des haaren zwanzigfachen Betrags oder

2) durch Gewährung des fünf und zwanzigfachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder

3) auf beiderlei Weise neben einander, unmittelbar abzulösen, oder,

b) behufs der mittelbaren Ablösung, das Geldgefäll an die Landrentenbank zu überweisen.

Letzteren Falls hat der Belastete, insofern die unmittelbare Ablösung durch haare Erlegung des zwanzigfachen Betrags zu erfolgen haben würde, an die Landrentenbank den abgerundeten (§ 18) vollen Betrag des Gefälls zu entrichten, und der Berechtigte von dieser

den fünf und zwanzigfachen Betrag des abgerundeten vollen Gefälls in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen.

Dasselbe Verhältniß zwischen dem Betrage der an die Landrentenbank zu entrichtenden Gefällsrente und dem dafür dem Berechtigten von der Landrentenbank in Landrentenbriefen zu gewährenden Betrage tritt auch dann ein, wenn vertragsmäßig nach einem höhern oder niedrigeren, als dem zwanzigfachen Betrage durch Capitalzahlung abzulösen sein würde. Es ist nämlich, ohne Unterschied der Fälle, der zwanzigste Theil der dem Berechtigten gebührenden Capitalzahlung, nach damit vorgenommener Abrundung, als jährliche Gefällsrente an die Landrentenbank zu überweisen und von dieser zu übernehmen, dem Berechtigten aber der fünf und zwanzigfache Betrag der von der Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu gewähren.

Bei den an den Staatsfiscus zu entrichtenden Erbverwandlungszinsen (Modificationscanons) — vergl. Declaration vom 22sten Februar 1834 — findet jedoch ohne Rücksicht auf den bei der Modification festgesetzten höhern Ablösungsfuß die Ablösung von nun an nur mit dem zwanzigfachen Betrage Statt; es ist daher auch bei künftigen Erbverwandlungen nur dieser Ablösungsfuß festzusetzen.

§ 18. Die Geldgefälle, welche der Landrentenbank überwiesen werden, sind so abzurunden, daß ihr jährlicher Betrag in vier Pfennigen ohne Rest aufgeht, und es ist zu dem Ende der hierbei verbleibende Rest von dem Belasteten durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags an den Berechtigten unmittelbar abzulösen.

Die Landrentenbank hat sodann dem Berechtigten den fünf und zwanzigfachen Betrag seiner sämtlichen in demselben Termine übernommenen, in vorstehender Weise abgerundeten Geldgefälle in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe und den mit den kleinsten Appoints derselben nicht auszugleichenden Rest durch Baarzahlung zu gewähren, und dagegen von diesem Zeitpunkte an den abgerundeten Betrag, welcher nunmehr als Gefällsrente in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, während der planmäßigen Amortisationsdauer von fünf und fünfzig Jahren von dem Belasteten zu beziehen.

§ 19. Die Ueberschüsse, welche sich bei der Landrentenbank in Folge der ihr bereits überwiesenen und sonst noch zufließenden Einnahmen gebildet haben und noch künftig ergeben werden, fallen nach dereinstiger gänzlicher Abwicklung der Landrentenbankschuld als ein nachträgliches Aequivalent für Verwaltungskosten und etwa zu decken gewesene Ausfälle an die Staatscasse zurück.

§ 20. Auf die von der Landrentenbank zu übernehmenden Geldgefälle, auf deren Entrichtung und Beitreibung, auf die dafür dem Berechtigten zu gewährenden Landrentenbriefe, sowie auf die Tilgung der überwiesenen Geldgefälle, leiden alle wegen der Landrentenbank, der an dieselbe überwiesenen Ablösungsrenten und der dafür zu gewährenden Landrentenbriefe geltenden Bestimmungen Anwendung.

Insonderheit gilt daher auch von den auf die Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten die bereits § 14 unter a erwähnte Bestimmung, daß von der Landrentenbank übernommene Renten ganz oder theilweise nur durch Erlegung ihres fünf und zwanzigfachen Betrags in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe getilgt werden können.

§ 21. Als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zulässige Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem gegenwärtigen Gesetze statthafter Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird der 1ste April des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Sechs und Fünfzig

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbare, aber mit dem gedachten Zeitpunkte auf die Bank noch nicht wirklich übernommene Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können, welche nach ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten von demselben der Berechtigte anzunehmen hat.

Wer nach § 4 des Gesetzes C vom 21sten Juli 1846 und respective dem Gesetze vom 24sten Januar 1850 bereits ein begründetes Recht auf von der Landrentenbank zu gewährende Baarzahlungen hat, dem verbleibt diese Vergünstigung.

§ 22. Rückfichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturalleistungen und Naturalablasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl, was das Verfahren anlangt (vergl. § 28 fg.), mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.

§ 23. Vom ersten Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Fünfzig

kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1sten Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortbauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31sten December Ein Tausend Achthundert und Drei und Fünfzig bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Antrag auf Ermittlung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Gegen den Eintritt des vorstehend angedrohten Rechtsnachtheils findet eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht Statt.

§ 24. Nach Ablauf der § 23 bestimmten Frist erfolgt, wenn die Oblast in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war, auf Grund eines Zeugnisses der Generalcommission, daß auf Ablösung der fraglichen Oblast oder Dienstbarkeit nicht provocirt worden sei, die Löschung im Grund- und Hypothekenbuche. Hatte ein Eintrag nicht Statt gefunden, so ist, auf Verlangen des Grundbesizers, das Zeugniß, um künftiger Nachricht willen, zu den Acten zu nehmen.

§ 25. Mit dem 1sten Januar des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Vier und Achtzig
erlöschen auch die nach § 23 bis dahin etwa noch fortbestandenen persönlichen Verbindlichkeiten der im Besitze der belasteten Grundstücke gebliebenen physischen und moralischen Personen.

§ 26. Abgaben und Leistungen, welche nach dem 1sten Abschnitte dieses Gesetzes in Wegfall kommen, können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt werden.

§ 27. Geldgefälle anderer Art können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an nicht weiter durch Verjährung erworben werden. Bei einer späterhin in Frage kommenden Erwerbung solcher Geldgefälle durch Verjährung sollen nur die bis mit dem ein und dreißigsten Mai Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Fünfzig vorgefallenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.

§ 28. Durch ausdrückliche Willenserklärung können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an dergleichen Geldgefälle (§ 27) als Reallasten nur in der Weise begründet werden, daß darüber ein schriftlicher Vertrag abgefaßt und darin festgesetzt wird, daß und nach welchem Betrage, auch unter welcher Kündigungsfrist die Ablösung des Geldgefälls durch Capitalzahlung dem Verpflichteten jederzeit freistehen solle. Auch dürfen Geldgefälle, welche bei Veräußerung eines Grundstücks anstatt des Kaufgeldes oder eines Theils desselben auf das Grundstück gelegt werden, die Höhe von zwei und einen halben Neugroschen auf jede Steuereinheit desselben nicht übersteigen. Nur wenn diese Vorschriften beobachtet worden sind, dürfen solche Geldgefälle in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

An die Landrentenbank können dergleichen, erst nach Bekanntmachung dieses Gesetzes begründete Geldgefälle in keinem Falle überwiesen werden.

§ 29. Wegen der schon nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf einseitigen Antrag ablösbaren Lasten verbleibt es bei den Bestimmungen §§ 50, 54, 78 des Gesetzes vom 17ten März 1832, und §§ 17, 18 des Gesetzes A. vom 21sten Juli 1846, wonach deren Erwerbung durch Vertrag oder Verjährung schon von einem frühern Zeitpunkte an ausgeschlossen gewesen ist.

III.

Bestimmungen über das Verfahren.

§ 30. Bei dem Verfahren auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Provocationen auf Ablösungen treten allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 ein.

Es wird jedoch dieses Gesetz hiermit folgenden Abänderungen unterworfen.

§ 31. Die Generalcommission hat bei künftighin an sie gelangenden Provocationen auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken jedesmal zu erwägen, ob, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Bestellung zweier Specialcommissarien, eines rechts- und eines landwirthschaftsverständigen, nöthig, oder, wenigstens zur Zeit, die Beauftragung des einen oder des andern für entbehrlich zu erachten sei. Letztern Falls hat sie nur Einen Specialcommissar zu bestellen, diesen aber anzuweisen, daß er, sobald im Laufe der Verhandlungen die Mitwirkung eines zweiten Specialcommissars sich als erforderlich darstellt, oder von den Parteien oder einer derselben verlangt wird, zu berichten habe.

§ 32. Bei Ablösungen durch Capitalzahlung soll es von nun an nicht mehr der Ausfertigung eines Reccesses und der Bestätigung desselben durch die Generalcommission bedürfen, vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntniß des Berechtigten genügen, daß er die Capitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

§ 33. Dieses Bekenntniß des Berechtigten ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks einzureichen, damit von derselben auf dessen Grund die zur Ablösung gelangende Oblast, insoweit selbige im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, darin gelöscht werde. Entgegengesetzten Falls ist nach der § 24 am Schlusse enthaltenen Bestimmung zu verfahren.

§ 34. Anlangend die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, so werden die hierüber im Gesetze vom 17ten März 1832, Abschnitt VI. enthaltenen Bestimmungen in nachstehenden Punkten abgeändert und erläutert:

1) Insoweit der Betrag gezahlter Ablösungscapitale das Consensquantum übersteigt, oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, können Ablösungscapitale, außer den § 182 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 festgesetztenwendungen, auf Antrag des Besitzers, nach dem Ermessen der Lehn- oder Fideicommissbehörde auch zur Verbesserung des berechtigten Grundstücks auf eine den Werth desselben bleibend erhöhende Weise verwendet werden. Die Zustimmung der Lehn- oder Fideicommissinteressenten ist dazu nicht erforderlich.

2) Sollen Ablösungscapitale für von Lehn- oder Fideicommissgütern abgelöste Dienste, Grunddienstbarkeiten, Gefälle oder sonstige Leistungen vom Berechtigten zur Erkaufung eines zum Lehne oder Fideicommiss zu schlagenden Grundstücks verwendet werden, so bedarf es hierzu



einer besondern Einwilligung der Mitbelehnten oder Fideicommissinteressenten nicht; vielmehr ist solche lediglich von der Einwilligung der Lehn- oder Fideicommissbehörde, welche allein hierüber zu cognosciren hat, abhängig.

§ 35. Insofern die zur Ablösung durch Capitalzahlung gelangende Berechtigung Zubehör eines Grundstücks war, und nicht bloß einer Person, namentlich einer moralischen, wie Stiftungen, Körperschaften, Gemeinden u. s. w. zustand, sind die Bestimmungen im VIten Abschnitte des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832, der Verordnung vom 31sten Juli 1837 und des Gesetzes vom 15ten Januar 1838, soweit nicht vorstehend Abänderungen getroffen worden sind, in Obacht zu nehmen. Es können deshalb von den Verpflichteten die Capitalzahlungen mit der Wirkung der Befreiung nur vor der Grund- und Hypothekenbehörde des Berechtigten oder des Verpflichteten geschehen.

Diese Behörde hat sodann, dafern sie nicht selbst zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks oder von dieser mit Auftrag versehen ist, welchenfalls von ihr selbst, nach § 170 des angeführten Gesetzes, für Befriedigung oder Sicherstellung der Realgläubiger zu sorgen ist,

a) wenn der Berechtigte durch ein Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks nachweist, daß die Ueberlassung des Ablösungscapitals an ihn unbedenklich erfolgen könne, letzteres an ihn auszahlen zu lassen;

b) wenn aber der Berechtigte ein solches Zeugniß nicht beibringt, das Ablösungscapital zum Depositum zu nehmen, die erfolgte Einzahlung der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks anzuzeigen, und dieser die weitere Veranstaltung zu überlassen.

§ 36. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15ten Mai 1851.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.